



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1861

CXCIX. Kurfürst Joachim giebt dem Bisthume Lebus die ihm entzogene
geistliche Jurisdiction zurück, im Jahre 1550.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55508](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55508)

CXCIX. Kurfürst Joachim giebt dem Bisthume Lebus die ihm entzogene geistliche Jurisdiction zurück, im Jahre 1550.

Von gots gnaden wir Joachim, Marggraff zu Brandenburg etc., Bekennen hiemit für vns vnd vnser erben, Auch sonst für allermenniglich, Nachdem wir befunden vnd zu Herten genommen die mannichfeltige getreuwe vnd gutwillige dienste vnd forderung, So der Erwürdige vnser Gefatter, Rath vnd Befonder freunt, Her Georg, Bischoff zu Lubusz vnd Ratzeburgk, vnsern Lieben hern vater, Hochloblicher gedechtnus, vns vnd vnser gantzen Herrschaft Je vnd allewege In allen vnsern vnd vnser herschafft anzuchen, anliggen vnd Beschwerung für allen andern getreulich gethan vnd geleistet, auch mit vilen dinften, dharlegen vnd steuren, die er vnd seine furfahren aus Pflicht zuthunde nicht schuldig, Sondern allein aus geneigtem gutten willen neben andern vnsern vnderthanen steds gepflogen vnd geleistet, Die wir auch von Im zu sondern gnedigen vnd freundlichem willen, Doch vnshedlich seiner vnd seins Stiffts priuilegien, freiheit vnd gerechtigkeit, vnd desselben in allewege vnbegeben von Im zw sondern danck angenommen vnd in kein vorgessen stellen wollen, auch In vnssere Junge Herrschafft bilden, Solche seine gutwilligkeit nicht zuuorgessenn, Sonder gegen Im, sein Stifft vnd sein geschlecht widerumb in gnedigem bedencck zubaben vnd zum besten vnd mit allen gnaden zufordern nicht zuunterlassen, Darumb wir vnd vnser erben auch gedachten hern Bischof vnd seinen Stifft bei allen ihren althergebrachten freiheiten, priuilegien vnd gerechtigkeiten, auch derselben Jurisdiction, wie seine furfahren gehapt, gnediglich schutzen, handthaben vnd dabei pleiben lassen wollen, Auch mit allem fleis helfen beforderenn, damit sein Stifft vnd derselben Capittel vnd einzeln personen von Prelaten, Thumberen vnd vicarien zu irem zustand vnd einkommen, den sie für zeit dißer zwispaltigenn Religion gehapt, bei allen vnsern vnderthanen widerumb habhafflig gemacht vnd bekommen mügen. Wir vnd vnser erben wollen vnd sollen auch nicht gestadten oder nachgeben die sachen, so für In als dem Ordinario, vermuge beschriebener Recht, gehorich, hieher vor vnssere Visitatoren oder Consistorium auocirt oder geortert werden, Sonder für Im alle dem Ordinario des Stiffts gewissen vnd remittirt werden sollen vnd Aldha geburlich vnd Rechtlich austrags zugewartten. Wir vnd vnser erben wollen vnd sollen vns auch vber seine vnd des Stiffts Lubus vnderthanen keiner Jurisdiction vnderstehen, Sonder dieselben sachen vor Im alle dem Ordentlichen Irer Oberigkeit weissen vnd alda pleiben lassen, vnd im shall, das pereidt sachen hieher gelangten vnd angenommen, Wollen vnd sollen wir doch dieselbigenn vf des hern Bischofs vnd sein Nachkommen forderung widerumb an sie Remittiren vnd abschaffen. Des wir Im vnd seinen nachkommen hiemit für vns vnd vnsern Erben Reuerfirt vnd von neuwen bestettigt vnd confirmirt haben, Auch stede vnd vheste bei fürslichen treuwen vnd gelauben halten wollen vnd sollen. Zu Vrkundt etc.

Wohlbrück II, 309.